

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
sowie das Einsammeln und Befördern von
Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes
RegioEntsorgung**

Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung

Inhalt

- § 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Trennung der Abfälle
- § 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 9 Benutzung der Abfallbehälter und –säcke sowie Organisation der Abfuhr
- § 10 Abfallbehälter und -säcke
- § 11 Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushalten
- § 12 Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen
- § 13 Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit der Leerung / Abholtermine
- § 16 Identifikationssystem
- § 17 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 18 Grünabfall
- § 19 Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof / Annahmestellen für Sperrgut und Restabfälle
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht / Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung / Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte
- § 25 Verwaltungshelfer 29
- § 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 27 Begriffsbestimmungen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 15.12.2014

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666)
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621)
- der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S. 212)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.11.2005
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 25.11.2005

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, den Zweckverbandskommunen sowie dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „Regio-Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr.

§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen und Zielen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.

(4) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 -3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen, soweit diese Aufgabe von den Zweckverbandsgemeinden übertragen wurde:

a) Einsammeln und Befördern von Restabfall

b) Einsammeln und Befördern von Bio- und Grünabfällen:

Unter Biofällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren

organischen Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Küchen- und Gartenabfälle) zu verstehen.

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremete), Hundekot und sonstigen Fäkalien.

Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen („Küche“) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel /-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle. Ferner werden pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt.

Soweit Bio- / Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an dessen Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass deren Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch Fachfirmen zu entsorgen sind.

Soweit dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l / Woche ausnahmsweise über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

Zur Intensivierung einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) durch den Abfallerzeuger / -besitzer genutzt werden, wenn diese nach DIN zugelassen sind und das RAL-Gütezeichen („Keimling“) tragen.

Andere Produkte aus BAW, dazu zählen auch sog. „Inliner“ aus BAW zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne, können in den Anlagen des ZEW zur Entsorgung von Bioabfällen nicht behandelt und müssen daher über den Restabfall entsorgt werden.

Der Positivliste in **Anlage 4** kann entnommen werden, welche Abfälle als Biogut (Küchen- und Gartenabfälle) gelten. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 7 KrWG.

c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapieren sowie Verpackungspapier

d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen

e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro und Elektronikgeräte-Gesetz – ElektroG) v. 16.03.2005 in der derzeit geltenden Fassung

f) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG.

g) Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung von Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Grünschnitt und

Elektrokleingeräte). Nähere Einzelheiten regeln sich nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

(5) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern im gesamten Verbandsgebiet, durch haushaltsnahe Erfassung im Holsystem durch eine mindestens 2 x jährlich stattfindende Straßensammlung. Während der Einführungsphase kann die getrennte Erfassung von Alttextilien und Schuhen auch mittels Sacksammlung erfolgen (vgl. dazu § 30 Abs. 2).

(6) Die Zuständigkeit für die Schadstoffsammlung liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West. Hierzu gehört die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-verzeichnis-Verordnung) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, der StädteRegion Aachen, ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 KrWG).

Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes sind alle in der **Anlage 1** zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog). Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere

- Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
- leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
- nicht gebundene Asbestfasern
- Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und

- Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.

4. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere

- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
- Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
- Erde, Bauschutt
- Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
- Asche und Schlacke in glühendem Zustand
- pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- Altreifen

(2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Regio Entsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV. Dies sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dazu gehören u.a. Restabfälle, Sperrgut, Papier, Bioabfälle und Grünschnitt und solche, die ebenfalls im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen,

insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben für die Verbandskommunen in § 11 dieser Satzung.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die wöchentliche Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und dies der RegioEntsorgung AöR angezeigt wird (§ 18 KrWG),
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der RegioEntsorgung AöR angezeigt wird (§ 18 KrWG) und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG),

• bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht.

(3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen.

§ 7 Trennung der Abfälle

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und des Landesabfallgesetzes sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger / -besitzer gem. §§ 4 und 5 die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/ am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

(2) Alle Abfallbesitzer haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen, insbesondere

- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
- Bio- / Grünabfälle
- Altpapier
- Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG
- Alttextilien und -schuhe

den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.

(3) Die getrennten Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gem. den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme entsprechend ihres Zweckes bestimmt sind.

Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.

§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von einzusammelnden und zu befördernden Abfällen, die durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9 Benutzung der Abfallbehälter und – säcke sowie Organisation der Abfuhr

(1) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art und Anzahl der zu benutzenden Abfallbehälter sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen unter Beachtung der örtlichen und betrieblichen Bedingungen sowie der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung. Dabei ist das Volumen der aufzustellenden Behälter so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen und auch geschlossen bleiben. Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, nicht in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

(3) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 35 l Behälter 20 kg, für 40 l Behälter 40 kg, für 60 l- und 80 l-Behälter 50 kg, für 120 l-Behälter 60 kg, für 240 l-Behälter 110 kg, für 770 l-Behälter 360 kg und für 1.100 l-Behälter 500 kg nicht überschreiten.

Das Höchstgewicht eines Abfallsackes / eines Bündels darf 20 kg nicht überschreiten.

(4) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i.S.d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i.S.v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.v. § 15 Abs. 2 KrWG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „BG-Regel BGR 238-1“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

(5) Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden. In Fällen des Satzes 1 ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerung des Abfallbehälters oder Sammelcontainers sowie die Abfuhr von Abfallsäcken, offenen Behältnissen oder losen Abfällen zu verweigern.

(6) Sollten durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder Fremdbefüllung mit nicht zugelassenen Gegenständen, an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen Schäden entstehen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der Regio-Entsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1, 2 BGB in begründeten Fällen des Satzes 1.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der Regio-Entsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(8) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrgut, Grünschnitt und Papierbündel, die Säcke für Alttextilien sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw.

Depotcontainer gelegt werden.

Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall kann der Restabfallsack bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten Abfallbehälters für Restabfall und der zugelassene Laubsack / Grünabfallsack bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten Abfallbehälters für Bioabfall oder bei der Grünabfallabfuhr am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

Ferner besteht bei vorhandenem Angebot und Bedarf die Möglichkeit der Nutzung eines Windelsacks.

Das Angebot und die Organisation der Abfuhr von Säcken in der jeweiligen Stadt / Gemeinde des Anschlussnehmers ergibt sich aus Anlage 2 sowie nach den Festlegungen der §§ 15, 18. Ferner gelten die für jede Kommune aufgestellten Abfallkalender.

Baesweiler:

In den Monaten September bis Dezember kann der zugelassene Laubsack bei den Abfuhrterminen der Abfallbehälter für Bioabfall auch von Abfallerzeugern bzw. –besitzern bereitgestellt werden, die einen Abfallbehälter für Restabfall vorschriftsmäßig nutzen.

Die Bereitstellung von Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sperrgut, Grünschnitt und Papierbündeln soll am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages erfolgen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.

(9) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, werden durch die RegioEntsorgung AöR Plätze bestimmt, an denen die Abfälle übernommen werden. Für Außenlieger kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

(10) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw.

oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit

Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperrungen, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

§ 10 Abfallbehälter und –säcke

(1) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2008 im Gebiet der Gemeinde Niederzier befindlichen Abfallbehälter im Eigentum der Bürger werden ab dem 01.01.2009 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Ab dem 01.01.2009 werden die Abfallbehälter ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2013 im Gebiet der Stadt Stolberg in Gebrauch befindlichen Kunststoffringabfallbehälter mit 35 l Volumen werden ab dem 01.01.2014 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Neue 35 l Kunststoffringabfallbehälter sind nach Zustimmung der RegioEntsorgung AöR weiterhin durch den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Alle übrigen Abfallbehälter im Gebiet der Stadt Stolberg werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für das Einsammeln von Abfällen sind die in **Anlage 2** genannten Abfallbehälter und -säcke zugelassen. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle):

Im Stadt-/Gemeindegebiet Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg und Würselen

erhält jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, im Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Nideggen, Roetgen, Simmerath erhält jeder Haushalt/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem oder orangefarbenem Deckel für Restabfall, der zur Abholung bereit zu stellen ist.

(3) Bio- / Grünabfälle:

Die RegioEntsorgung AöR bietet zur Erfassung von Bioabfällen an:

a) einen grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel oder einen grünen Abfallbehälter, der zur Abholung bereit zu stellen ist (Holsystem).

b) öffentliche Bioabfallcontainer, u.a. an Wertstoffhöfen oder Grünabfallcontainern (Bringsystem).

In diese Erfassungssysteme sind die in den privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle zu geben.

Die Pflicht zur Überlassung entfällt, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück (Kleingärten und sonstige Gärten) verwendet wird.

Das Angebot der Bioabfallbehälter gemäß Buchstabe a gilt nicht für das Gebiet der Stadt Stolberg.

(4) Altpapier:

Wahlweise kann bei der RegioEntsorgung AöR ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. ein blauer Abfallbehälter für Altpapier bezogen werden oder das Altpapier wird in Kartons oder gebündelt zur Abholung bereitgestellt.

(5) Für die getrennte Erfassung von Alttextilien und Schuhen bietet die RegioEntsorgung AöR eine haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien im Holsystem durch mindestens 2 x jährliche Straßensammlung an, sowie auch die flächendeckende Aufstellung von Sammelcontainern. In einer Übergangszeit (siehe dazu § ...) erfolgt die getrennte Erfassung durch die flächendeckende Verteilung von transparenten Kleidersäcken.

(6) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Abfälle aus privaten Haushalten richtet sich nach § 11.

(7) In der Stadt Alsdorf kann in größeren Wohneinheiten der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag einen oder mehrere 1.100 l Umleerbehälter für Restabfall benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restabfallbehältern pro jeweiligen Haushalt räumlich nicht möglich ist.

(8) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR jedem Grundstück, welches für gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt wird, jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu.

Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbständigen.

Abweichend gilt folgende Regelung für die Stadt Baesweiler:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler dem Grundstück für jede gewerblich / industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbständigen. Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und gewerblich / industriell genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Zahl der Haushalte und der gewerblich / industriell genutzten Einheiten.

(9) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12.

(10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder bei Überprüfungen festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls aus privaten Haushalten bzw. der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden. § 21 kann Anwendung finden.

(11) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder geregelt, sofern eine Gebührenpflicht für Abfallsäcke besteht.

Die Abfallsäcke werden von der RegioEntsorgung AöR an festgelegten Verkaufsstellen angeboten. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsgemeinden festgesetzt.

(12) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i.S.d. § 5 eine Reduzierung des Behältervolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen.

Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens kann gem. § 11 Abs. 1 auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche erfolgen, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.

(13) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch / Volumenänderungen / Mieterwechsel) erfolgen auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen / Grundstückseigentümers durch die RegioEntsorgung AöR und sind grundsätzlich gebühren/entgeltspflichtig, soweit in der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt / Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR eine Regelung getroffen ist.

Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter

kann jederzeit vorgenommen werden und ist gebührenfrei.

§ 11 Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushalten

(1) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Person und pro Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Restabfall-Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens.

Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Person und pro Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer / -erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(2) Vor dem 01. Januar 2011 vorgehaltenes Restabfall-Behältervolumen gilt als zugeteilt.

(3) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushalten gem. den Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf und Baesweiler, für die Gemeinde Simmerath sowie für die Stadt Würselen.

(4) Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die Regio-Entsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist im Gebiet der Stadt Stolberg jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine komposthaltigen Abfälle über die Restabfallbehälter und die Grünschnittsammlung entsorgt werden.

Den Mitarbeitern der RegioEntsorgung sowie der Stadt Stolberg ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Kontrollrecht einzuräumen.

§ 12 Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Nach Maßgabe des § 7 Satz 4 GewAbfV besteht die Verpflichtung einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Woche festgesetzt.

(2) Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 l bei 14-tägiger Leerung). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

(3) Abweichend von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen der RegioEntsorgung AöR sowie einer durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Woche je Einwohnergleichwert reduziert werden.

(4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Tabelle.

Herkunftsbereich Maßstab EWG

- a) Krankenhäuser, Kliniken, und ähnliche Einrichtungen (Altenheime, Kinderheime, Wohnheime) je Platz 1,0
- b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte 1,0
- c) Schulen und Kindergärten je 10 Schüler, Kinder 1,0
- d) Speisewirtschaften und Imbissstuben, Imbisswagen je Beschäftigten 4,0
- e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen je Beschäftigten 2,0
- f) Beherbergungsbetriebe, Campingplätze je 4 Betten /Stellplätze 1,0
- g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten 2,0
- h) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,5
- i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten 0,5

(5) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

(6) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(7) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die Regio-Entsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.

(8) In Fällen, für die Abs. 4 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Abweichend von den Absätzen 1-3 gilt für das Gebiet der Stadt Stolberg Folgendes:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das nach Abs. 4 bzw. Abs. 9 berechnete Behältervolumen zu dem in § 11, soweit dieser für die jeweilige Stadt / Gemeinde Anwendung findet, festgelegten Behältervolumen für private Haushalte hinzugerechnet.

(11) Abweichend von den Absätzen 1-10 gilt Folgendes:

Wird aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen festgestellt, dass das nach EWG festgesetzte Abfallbehältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht ausreicht, so ist ein dem tatsächlichen Abfallbedarf entsprechendes Volumen ohne einer Zugrundelegung von EWG festzusetzen.

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen sind Abfallbehälter entsprechend des tatsächlichen Abfallaufkommens ohne einer Zugrundelegung von EWG befristet zusätzlich festzusetzen.

(12) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. den Abs. 1-11 gilt nicht für die Stadt Baesweiler.

(13) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 gilt nicht für die Stadt Würselen.

Im Gebiet der Stadt Würselen gilt folgende Regelung:

Nach Maßgabe des § 7 Satz 4 GewAbfV besteht die Verpflichtung einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens je Einwohnergleichwert gelten § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis maximal 36 EWG (entspricht 1.100 l). Ergibt die Berechnung nach Abs. 2 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach tatsächlichem Bedarf an zusätzlichen

Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

(14) Die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens ist von den Grundstückseigentümern, Abfallerzeugern / -besitzern zu dulden.

§ 13 Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall

Stadtgebiet Würselen:

(1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 l. und höchstens 24 l. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.

(2) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 14 Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der jeweiligen Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle gilt § 11 und § 12. Abweichend hiervon kann hinsichtlich der Benutzung der Restabfallbehälter für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten eine Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Alsdorf bis zu 3 und in der Stadt Baesweiler bis zu 6 Personen umfassen.

Für die Gemeinde Simmerath gilt:

a) Restabfall: Auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) können innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jedem Haushalt ein Mindestbehältervolumen von 60 l zur Verfügung stehen muss.

b) Bioabfall: Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushalten zugelassen werden, die einen Bioabfallbehälter nutzt. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushalte zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Bioabfallbehälter zugelassen werden.

(3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber eine Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen

Satzung wahrnimmt.

§ 15 Häufigkeit der Leerung / Abholtermine

(1) Die Abfallbehälter in den einzelnen Mitgliedskommunen werden wie folgt geleert:

a. Alsdorf

Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

b. Baesweiler

80 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

770 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf

Abruf

1.100 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf

Abruf

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

c. Eschweiler

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

d. Herzogenrath

Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

e. Inden

Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

f. Langerwehe

60 l Restabfallbehälter: 4-wöchentlich

120 l Restabfallbehälter: 4-wöchentlich

240 l Restabfallbehälter: 4-wöchentlich

1.100 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: monatlich

Ausnahmen:

Restabfallbehälter entsprechend § 12 mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l werden zweiwöchentlich entleert.

Altpapierbehälter in den Ortschaften Hamich, Heistern, Schönthal und Wenau werden zweimonatlich entleert.

g. Linnich

80 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

120 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

240 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

1.100 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich
Altpapierbehälter: monatlich

h. Nideggen

60 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich
80 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
120 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
240 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
770 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf Abruf
1.100 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf Abruf
Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich
Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

i. Niederzier

Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich
Altpapierbehälter: monatlich

j. Roetgen

60 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich
80 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich
120 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
240 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
770 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf Abruf
1.100 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf Abruf
Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich
Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

k. Simmerath

60 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
80 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
120 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
240 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich
1.100 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 4-wöchentlich / auf Abruf
Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich
Altpapierbehälter: 4-wöchentlich
Ausnahmen:
Auf Antrag können 60 l Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushalte und Kleingewerbebetriebe 4-wöchentlich entleert werden.

l. Stolberg

35 l Restabfallbehälter Rintonne: wöchentlich / 2-wöchentlich
40 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich
60 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
80 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
120 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
240 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-

wöchentlich

770 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

1.100 l Restabfallbehälter: wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

m. Würselen

120 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

240 l Restabfallbehälter: 2-wöchentlich

770 l Restabfallbehälter: wöchentlich

1.100 l Restabfallbehälter: wöchentlich

Bioabfallbehälter: 2-wöchentlich

Altpapierbehälter: 4-wöchentlich

(2) **Grünschnittsammlungen** werden in den Frühjahrs- und Herbstmonaten durchgeführt. Die Sammlungen finden in

- Langerwehe jeweils einmal im Frühjahr und einmal im Herbst,
- Würselen zweimal,
- Linnich viermal in der Hauptvegetationszeit,
- Baesweiler viermal,
- Niederzier fünfmal,
- Alsdorf und Herzogenrath sechsmal,
- Inden neunmal

im Jahr statt.

(3) Sammlungen von Alttextilien und Schuhen erfolgen haushaltsnah im Holsystem durch eine mindestens 2 x stattfindende jährliche Straßensammlung. In der Übergangszeit werden Alttextilien durch transparente Säcke haushaltsnah erfasst.

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich. Dies gilt nicht für die Gemeinden Roetgen und für die Stadt Stolberg.

(4) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht. Entsprechendes ist den Abfallkalendern der RegioEntsorgung AöR zu entnehmen.

§ 16 Identifikationssystem

(1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler und Würselen ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restabfallbehälter mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst.

(2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfallbehälter manuell erfasst.

(3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der jeweiligen in Abs. 1 genannten Städte und der Gemeinden geregelt.

§ 17 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut). Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die mit dem Grundstück fest verbunden waren.

Sperrgut ist frei von Schadstoffen bereitzustellen.

Näheres bestimmt sich nach der Positivliste für die Sperrgutabfuhr der RegioEntsorgung AöR (**Anlage 3**), die Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach den für die jeweilige Stadt / Gemeinde geltenden Abfallkalendern.

(2) Die Sperrgutabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer kann den angefallenen Sperrgut über die Sperrgutabfuhr der RegioEntsorgung AöR abfahren lassen.

(3) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Bei der Anmeldung der Abfuhr von sperrigen Abfällen haben die Abfallbesitzer, vorsorglich einer ggfs. eintretenden Nachweispflicht, die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrgutaufkommens mitzuteilen. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht der einzelnen Sperrgutgegenstände darf 75 kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushalt ist auf ein Volumen von 3 cbm beschränkt.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte i.S. des § 3 Abs. 1 ElektroG (hierzu gehören auch Kühl- und Gefriergeräte) sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe in Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie ELC Horn, ELC Süd und ELC Warden) gebührenfrei angeliefert werden. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Daneben werden Elektro- und Elektronikaltgeräte, insbesondere Haushaltsgroßgeräte gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG, durch die RegioEntsorgung AöR auch bei den Anschlussberechtigten gebührenfrei abgeholt. Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt.

(5) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm (keine Bildschirmgeräte) und alle Altmetalle können zusätzlich über Depotcontainer entsorgt werden. Standorte der Depotcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben.

§18 Grünabfall

(1) Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) sind, soweit sie nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden können, an den von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen in offenen umleerbaren Behältnissen oder mit Naturkordel gebündelt oder in die von der RegioEntsorgung AöR zugelassenen kompostierbaren Laubsäcke zur Abholung an den Straßenrand bereit zu stellen. Baum- und Strauchschnitt wird nur gebündelt und bis zu einem Astdurchmesser von max. 10cm abgefahren. Die Länge darf max. 1m betragen. Je angeschlossenes Grundstück und je Abfuhr können bis zu 1,5 m³ entsorgt werden. In Plastiksäcke eingefüllte Grünabfälle werden nicht abgefahren.

(2) Standorte und Benutzungszeiten der Grünabfallcontainer, u.a. an Wertstoffhöfen, werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Anlieferung ist auf eine Höchstmenge von 1,5m³ (Pkw-Kofferraum) begrenzt.

(3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.

(4) Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 – 4 gelten folgende Regelungen für die Stadt / Gemeinde:

Inden:

Grünabfälle sind als handliche Bündel neben den Bioabfallbehälter an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bereit zu stellen. Für die Bereitstellung von nicht in Bündel zu fassende Grünabfälle sind andere offene, locker befüllte Behältnisse (z.B. Eimer, Körbe u.s.w.) zugelassen.

Linnich:

Während der Vegetationszeit können Baum-, Strauch- um Heckenschnitt aus Haus- und Kleingärten am Bauhof Linnich gegen Gebühr und zu bestimmten Annahmezeiten abgegeben werden. Die Anlieferung bei der Annahmestelle wird auf 2 cbm je Anlieferung begrenzt. Gewerbliche sowie land -und forstwirtschaftliche Grünabfälle werden von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

Nideggen:

Diese Regelungen gelten nicht für die Stadt Nideggen.

§ 19 Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof / Annahmestellen für Sperrgut und Restabfälle

(1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf den Stadt-/Gemeindegebieten Baesweiler, Herzogenrath, Simmerath, Stolberg und Würselen je eine Wertstoffsammelstelle

bzw. je einen Wertstoffhof.

Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur den jeweiligen Berechtigten der jeweiligen Stadt / Gemeinde im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren für Abfallbehälter für Restabfall oder für eine Abfallentsorgungsgemeinschaft im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt / Gemeinde Baesweiler, Herzogenrath, Simmerath, Stolberg oder Würselen entrichten.

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.

(2) Restabfall, Sperrgut, Grünabfälle, Alttextilien und Schuhe sowie sonstige Wertstoffe können auch an den Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den ELCs Horm, Süd und Warden abgegeben werden.

Die Nutzung dieser Einrichtung steht allen Bürgern/-innen im Verbandsgebiet offen.

§ 20 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht / Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 KrWG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und dort zu dulden (§ 19 KrWG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens (§ 10) und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushalte ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 sowie der Abs. 1 und 2 des § 21 sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer

angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung/ Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten

(1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Treten in Kommunen, in denen ein Identsystem angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Behälterleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.

(3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i.S.d. § 4 oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i.S.d. § 5 auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte

Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 Abs. 4.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

§ 25 Verwaltungshelfer

Die Städte und Gemeinden können sich zur Erhebung der Gebühren für zusätzliche Sperrgutabfuhrungen, die in der gemeindlichen Abfuhrgebühr für Restabfall nicht enthalten sind, der RegioEntsorgung AöR bedienen, soweit sie die Aufgabe der Gebühren-/ Entgelterhebung für diese Tatbestände nicht ohnehin schon auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen haben. Im Falle dessen erhebt die Regio-Entsorgung AöR diese Gebühren im Namen und im Auftrag der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt durch die Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücke, die für private sowie gewerbliche / industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

(2) Ein privater Haushalt besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.

(3) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

§ 28 Modellversuche

(1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die RegioEntsorgung AöR nach Beschluss im Verwaltungsrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, entgegen § 5 und § 21 dieser Satzung nicht an die kommunale Abfallentsorgungsseinrichtung angeschlossen ist, soweit nicht eine Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung besteht (Anschluss und Benutzungszwang);
3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet (Trennpflichten);
4. entgegen § 8 nicht seiner Pflicht der Selbstbeförderung entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu den vom ZEW vorgesehenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen oder zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage nachkommt; es sei denn, der ZEW hat diese Abfälle selbst ausgeschlossen;
5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 dieser Satzung nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR gem. § 10 zugelassene Behälter bereitstellt und / oder unter Beeinträchtigung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Grundstücke vor 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt – letzt genanntes gilt auch für die Sammlung von Abfallsäcken, Sperrgut, Grünschnitt und Papierbündeln - bzw. nach Entleerung den Abfallbehälter nicht ohne

schuldhaftes Zögern zurückstellt;

6. gem. § 17 sperrige Abfälle im Sinne dieser Abfallsatzung in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des § 3 Abs. 1 ElektroG nicht gem. § 17 Abs. 4 dieser Satzung einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung die Sperrgutentsorgung nicht bei der RegioEntsorgung AöR anmeldet und / oder das Gewicht der einzelnen Sperrgutgegenstände von 75 kg bzw. die Menge pro eigener Abfuhr und eigenem Haushalt von einem Volumen von 3 cbm überschreitet. Die Nachweispflicht über die Anmeldung sowie die Art und Menge des eigenen Sperrguts obliegt hierbei nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 dem Besitzer selbst;
7. entgegen § 19 dieser Satzung Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffhöfe, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
8. gem. § 20 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen und / oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des / der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
9. entgegen § 21 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunfts- und Nachweispflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
10. anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder entgegen den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 nachsortiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung für die Erfassung von Alttextilien

(1) (1) Die Satzung tritt am 23.12.2014 in Kraft. Damit tritt die Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 21. Juni 2014 außer Kraft.

(2) Die getrennte Erfassung von Alttextilien und Schuhen erfolgt sukzessive ab dem 01.07.2014 auf Grundlage des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes im gesamten Entsorgungsgebiet der RegioEntsorgung AöR. In der Umsetzungsphase 1 erfolgt die getrennte Erfassung von Alttextilien mittels Kleidersäcken im gesamten Stadtgebiet der Stadt Alsdorf.

In der Umsetzungsphase 2 erfolgt die flächendeckende Aufstellung und haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien und Schuhen durch Aufstellung von Alttextilcontainern auf Grundlage des Konzeptes zum Ausbau eines kommunalen Erfassungssystems für Alttextilien und -schuhe im Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Stand: Februar 2014), dass mit Beschluss des Verwaltungsrates der RegioEntsorgung AöR am 10.02.2014 verabschiedet wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung vom 15.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2014

gez. Hermann Heuser

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

gez. Ulrich Koch

(Vorstand)

gez. Ulrich Reuter

(Vorstand)

Anlage 1 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Positivkatalog zu § 3 Abs. 1

Code Bezeichnung Bemerkung

02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)

020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt KA WA: nur Mist und Stroh

020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft

020199 Abfälle a.n.g. KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut

0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

020202 Abfälle aus tierischem Gewebe

020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020299 Abfälle a.n.g.

0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

2

020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

020302 Abfälle von Konservierungsstoffen

020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020399 Abfälle a.n.g.

0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung

020401 Rübenerde

020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020499 Abfälle a.n.g.

0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung

020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020599 Abfälle a.n.g.

0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020602 Abfälle von Konservierungsstoffen

3

020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020699 Abfälle a.n.g.

0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation

020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung

020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020799 Abfälle a.n.g.

4

03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE

0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

030101 Rinden und Korkabfälle

030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

030199 Abfälle a.n.g.

0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

030301 Rinden- und Holzabfälle

030302 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)

030305 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling

030307 mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

030309 Kalkschlammabfälle

030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

030399 Abfälle a.n.g.

5

04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle

040102 geäschertes Leimleder

040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

040199 Abfälle a.n.g.

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

6

040299 Abfälle a.n.g.

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

0501 Abfälle aus der Erdölraffination

050103 Bodenschlämme aus Tanks

050105 verschüttetes Öl

050106 ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

050199 Abfälle a.n.g.

0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050603 andere Teere

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

060313 feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten

060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen

0613 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.

061302 verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)

061303 Industrieruß

7

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

070108 andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070110 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

070111 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen

0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

070208 andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070213 Kunststoffabfälle

070299 Abfälle a.n.g.

0703 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

070308 andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070310 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

0705 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

070599 Abfälle a.n.g.

0706 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

070608 andere Reaktions- und Destillationsrückstände

8

070699 Abfälle a.n.g.

08 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

0801 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

080113 Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080114 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen

080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen

080117 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen

080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen

080199 Abfälle a.n.g.

0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

080201 Abfälle von Beschichtungspulver

0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

080312 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen

080314 Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

9

080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen

080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

080399 Abfälle a.n.g.

0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

080409 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

080411 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen

080499 Abfälle a.n.g.

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie

090106 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

090110 Einwegkameras ohne Batterien

090199 Abfälle a.n.g.

10

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

100302 Anodenschrott

100317 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung

100318 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen

100399 Abfälle a.n.g.

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

101114 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen

11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE

1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN

1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

120105 Kunststoffspäne und -drehspäne

120112 gebrauchte Wachse und Fette

120114 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

11

120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

130501 feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

130502 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern

130503 Schlämme aus Einlaufschächten

130508 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)

1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

140605 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)

1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe

150102 Verpackungen aus Kunststoff

150103 Verpackungen aus Holz

150104 Verpackungen aus Metall

150105 Verbundverpackungen

150106 gemischte Verpackungen

12

150109 Verpackungen aus Textilien

150110 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

150202 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.),

Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit

Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

160103 Altreifen

160107 Ölfilter

160119 Kunststoffe

1602 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen

160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

160708 ölhaltige Abfälle

13

1608 Gebrauchte Katalysatoren

160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.

160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)

1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)

1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

1702 Holz, Glas und Kunststoff

170201 Holz

170203 Kunststoff

170204 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

14

1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

170301 kohlenteerhaltige Bitumengemische

170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte

1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

170503 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

170505 Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

170507 Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

170603 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

170605 asbesthaltige Baustoffe

1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

170903 sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

15

170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
16
190307 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801 Sieb- und Rechenrückstände
190802 Sandfangrückstände
190806 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
190810 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902 Schlämme aus der Wasserklärung
190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904 gebrauchte Aktivkohle
17
190905 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001 Eisen und Stahlabfälle
191002 NE-Metall-Abfälle
191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1911 Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101 gebrauchte Filtertone
1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201 Papier und Pappe
191204 Kunststoff und Gummi
191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191208 Textilien
191209 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
18
191301 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

191303 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

200101 Papier und Pappe/Karton

200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

200110 Bekleidung

200111 Textilien

200125 Speiseöle und -fette

200127 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

200139 Kunststoffe

200140 Metalle

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

19

200201 kompostierbare Abfälle

200202 Boden und Steine

200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

200301 gemischte Siedlungsabfälle ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion

200302 Marktabfälle

200303 Straßenkehrschutt

200306 Abfälle aus der Kanalreinigung

200307 Sperrmüll

Anlage 2 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Abfallbehälter Alsdorf Baesweiler Eschweiler Herzogenrath Inden Langerwehe Linnich Nideggen Niederzier Roetgen Simmerath Stolberg Würselen

a) für Restabfall (Grauer oder orangefarbener Deckel)

- 35-l-Restabfallbehälter Ringtonne Kunststoff X
- 40-l-Restabfallbehälter X
- 60-l-Restabfallbehälter X X X X X X X X
- 80-l-Restabfallbehälter X X X X X X X
- 120-l- Restabfallbehälter X X X X X X X X X X
- 240-l- Restabfallbehälter X X X X X X X X X X
- 770 l Umleerbehälter (Container) X * X X X X X X
- 1.100 l Umleerbehälter (Container) X X * X X X X X X X X X X

b) für Bioabfälle (Grüner Deckel/Behälter)

- 120-l-Bioabfallbehälter X X X X X X X X X X
- 240 l Bioabfallbehälter X X X X X X
- 770 l Umleerbehälter (Container) X X X
- 1.100 l Umleerbehälter (Container) X X X

c) für Altpapier (Blauer Deckel / Behälter)

- 120-l-Altpapierbehälter X X X X X X X X X X X X
- 240-l-Altpapierbehälter X X X X X X X X X X X X
- 1.100 l Umleerbehälter (Container) X X X X X X X X X X X X

d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall

- Restabfallsack X X X X X X X X X X X X
- Windsack X X
- Laubsack / Grünabfallsack X X X X X X X X

* bei überwiegend gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung des Behälters

Anlage 3 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Positivliste zur Sperrgutabfuhr gemäß § 17 Absatz 1

Art Material Bemerkungen

Alibert
Arbeitsplatte Holz / Kunststoff kein Stein
Astschere
Autokindersitz
Babybadewanne
Babywippe
Balkonkasten / Blumenkübel Holz / Kunststoff
kein Asbest, Ton,
max. 2 m Länge,
max. 10 cm Durchmesser
Besen
Bett
Biergartenbank/-Tisch
Bild (groß) ohne Glasrahmen
Bilderrahmen (groß) ohne Glas
Billardtisch (haushaltsüblich)
Bobbycar
Blumenkübel Holz / Kunststoff kein Asbest, Ton
Briefkasten
Brotkasten
Campingstuhl
CD-Ständer (groß)
Couch
Dartplatte
Deckenvertäfelung
Dreirad
Duschstange
Duschabtrennung Kunststoff / Metall kein Glas

2

Art Material Bemerkungen

Duschtassen
Eimer (haushaltsüblich, groß) Kunststoff / Metall keine Verpackungen
Einkaufstrolley
Einkochkessel
Fahrrad
Fernsehschrank
Fertigparkett
Gardinenstange
Gartenbank Holz / Metall / Kunststoff
Gartengeräte mechanisch
Gartengrill
Gartenpavillon
Gartenstuhl / Liege Holz / Metall / Kunststoff
Gartentisch Holz / Metall / Kunststoff
Go-Kart
Hängematte mit Gestell
Haushaltsleiter ggfls. Längenbegrenzung
Heckenschere
Hocker
Jalousien (innen) keine Rolladen (außen)
Kacheltisch
Katzenkorb
Kinderhochstuhl
Kinderspielzeug (groß)
Kinderwagen
Kleiderständer
Kleintierkäfig /-stall Maximalvolumen 1/2 m³

Kochtopf (groß) ohne Glasdeckel
Koffer

3

Art Material Bemerkungen

Kohleofen Ohne Schamottauskleidung,
max. 75 kg
Kommode mit leeren Schubladen
Komposter Holz / Metall / Kunststoff
Korb (groß)
Kratzbaum falls nötig zerlegt
Küche
Küchenbank
Küchenober-schränke ohne Glas
Küchenunter-schränke
Kunststoffböden (Auslegeware) gerollt
Kunststofffliesen gebündelt
Kunststoffkiste (groß) keine Verpackung
Lattenrost Metall / Holz
Läufer gerollt
Laminatfußboden
Lampen
(Decken-, Wand-, Schreibtisch-)
kein Glas, Keramik und
ohne Glühbirne
Linoleumboden (Auslegeware) gerollt
Matratze
Mörtelwanne ohne Inhalt
Mülltonne (alt)
Paravent
Pinnwand (groß)
Projektionsleinwand
Planschbecken (aufblasbar) kein Swimmingpool
Plastiktraktor
Polsterauflagen (groß) gerollt
Rechen
Regal
Regenschirmständer kein Glas

4

Art Material Bemerkungen

Regentonne Metall / Kunststoff
bis 200 l halbiert,
bis 1.000 l geviertelt;
Metallgestelle extra
Roller (Tret-)
Rutsche zerlegt
Sackkarre
Sandkasten Holz / Metall / Kunststoff
Satellitenschüssel
Schaukel Metall / Holz
Schaukelpferd / - tier
Schaukelstuhl
Schlitten
Schlauchboot
Schlauchwagen
Schrank zerlegt und ohne Spiegel
Schreibmaschine (mechanisch)
Schreibtisch kein Glas
Schreibtischstuhl
Schrubber
Schubkarre
Schuhschrank

Sessel
Sideboard ohne Glas, Spiegel
Sitzsack
Skateboard
Skier
Snowboard
Sofa
Sonnensegel gerollt, gefaltet; Stangen extra
Sonnenschirm
Sonnenschirmständer

5

Art Material Bemerkungen

Stehlampe kein Glas und ohne Glühbirne
Stehtisch
Stoffkleiderschrank
Stuhl
Surfbrett halbiert
Tafel (haushaltsüblich)
Teppich gerollt
Terrassenbeläge Holz / Kunststoff
max. 2 m Länge,
max. 10 cm Durchmesser
Tisch
Tischtennisplatte kein Stein
Trennwände kein Rigips
Trimmgerät (groß, haushaltsüblich)
Trimmrad
Truhe (Wäsche etc.)
Türen (keine Begrenzung in der Anzahl)
keine Brandschutztüren
(oft asbesthaltig)
Türzargen
Wäschekorb
Wäschespinn
Wäscheständer
Wäschetonne zusammengeklappt
WC- Sitz
Wohnzimmertisch kein Glastisch
Zaun / Zaunpfähle Holz / Kunststoff / Metall
ohne Betonanhaftung,
keine Bahnschwellen,
max. 2 m Länge,
max. 10 cm Durchmesser
Zeitungsrolle
Zelt Zelt gefaltet; Stangen extra
Zinkwanne keine Badewanne

Anlage 4 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AÖR Positivliste „Bioabfälle“

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen

Speisen

- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch gejätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

- Holzwolle und Sägespäne von unbehandeltem Holz